

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.693/1/V
VOM 2. AUGUST 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

DER STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 12. Juli 2012 von dem Minister für lokale Behörden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 10. März 1999 zur Festlegung des administrativen und finanziellen Statuts des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft’ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, das administrative und finanzielle Statut des Personals des „Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft“, wie dieses durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. März 1999 zur Festlegung des administrativen und finanziellen Statuts des Personals des „Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ festgelegt wird, auf verschiedenen Punkten abzuändern.

Die entworfenen Abänderungen betreffen die Diplome und Zeugnisse, die den Zugang zu den Stellen in den verschiedenen Stufen eröffnen (Artikel 1 und 2), die Anzahl der Urlaubstage (Artikel 3), die Laufbahnen (Artikel 4, 6 und 7), die Berechnung des Besoldungsdienstalters (Artikel 5) und die Gehaltstabellen (Artikel 8, 9, 10, 11 und 12).

Artikel 13 des Entwurfs legt das Inkrafttreten des zu verabschiedenden Erlasses fest.

RECHTSGRUNDLAGE

3. Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets von 25. Mai 2009 ‘über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft’ ermächtigt die Regierung, das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses festzulegen.

Artikel 87 § 2 Nr. 1 des o.a. Dekrets bestimmt, dass das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Einrichtung öffentlichen Interesses im Sinne von Paragraph 1 desselben Artikels ist.

Demzufolge bildet Artikel 102 § 1 Absatz 1 des o.a. Dekrets eine Rechtsgrundlage für den zur Begutachtung vorgelegten Erlassentwurf.

4. Als solcher bietet Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‘zur Reform der Institutionen’, der aufgrund von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‘über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft’ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar ist, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, um das Statut der Personalmitglieder des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegen.

Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 stellt jedoch eine ausreichende Rechtsgrundlage dar.

Demzufolge sind der erste und der zweite Absatz der Präambel des Entwurfs, die auf Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bzw. Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 hinweisen, auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident, Präsident,
	P. LEMMENS,	Kammerpräsident,
	B. THYS,	Staatsrat,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	M. VERSCHRAEGHEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. AERTGEERTS, erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

M. VERSCHRAEGHEN

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN